

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Gegen Empfangsbekanntnis  
Stadt Suhl  
Vertreten durch den Bürgermeister  
Marktplatz 1  
98527 Suhl

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Hans Gernot Jung

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 -57 332 1808  
Telefax 0361 -57 331 1851

hans-gernot.jung@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
430.22-8763-022/18-Goldlauter

## Deponie Suhl-Goldlauter III

### Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

Weimar  
24.07.2018

### Antrag der Stadt Suhl vom 20.04.2018 auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Abfackeln von Deponiegas (Schwachgasbehandlungsanlage) auf dem Gelände der Deponie Suhl-Goldlauter III

#### Plangenehmigungsbescheid

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVvA) Weimar erlässt auf  
Grundlage des § 35 (3) KrWG folgenden

#### **Bescheid:**

#### **I.**

1. Die Stadt Suhl erhält entsprechend der mit dem Antrag vorgelegten  
Unterlagen und nach Maßgabe der unter III. festgelegten  
Nebenbestimmungen die abfallrechtliche Genehmigung gemäß § 35  
Abs. 3 KrWG zur wesentlichen Änderung (Errichtung und Betrieb einer  
Anlage zum Abfackeln von Deponiegas – Schwachgasbehandlungs-  
anlage) der Deponie Suhl-Goldlauter III.
2. Die Genehmigung nach § 35 (3) KrWG erstreckt sich antragsgemäß  
auf die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:  
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Abfackeln von Deponiegas  
(Deponieschwachgasbehandlungsanlage) des Typs HTX 0.15 der Fa.  
Göbel Energie- und Umwelttechnik Anlagenbau GmbH einschließlich  
aller erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Verdichterstation und

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

#### **Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

#### **Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

Gassammelleitungen) auf dem Deponiegrundstück Gemarkung Suhl Flur 115 Flurstück 2/5 mit folgenden Merkmalen:

Max. Feuerungsleistung: 15 bis 150 kW<sub>th</sub>

Thermischer Regelbereich 1:10

Brennkammtemperatur: > 1.000 Grad Celsius

Fördervolumen: 25 – 250 Nm<sup>3</sup>/h Deponiegas

Verweilzeit im Verbrennungsraum ab Flammenspitze: mindestens 0,3 sec.

3. Diese Genehmigung schließt insbesondere die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs.1 BImSchG sowie die Baugenehmigung für die Deponiegasfackelanlage ein.
4. Die Stadt Suhl hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Verwaltungsverfahren zu tragen. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

## II.

Dieser Plangenehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Plangenehmigungsbescheides sind:

1. Antrag der Stadt Suhl auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Deponiegasfackel (Schwachgasbehandlungsanlage) auf dem Gelände der Deponie Suhl-Goldlauter III vom 20.04.2018 1 S.

Erläuterungsbericht zum Antrag nach § 35 (3) KrWG der Stadt Suhl auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Deponie Suhl-Goldlauter III, Ersatzneubau und Betrieb einer Anlage zum Abfackeln von Deponiegas, JENA GEOS-Ingenieurbüro GmbH 16.04.2018, 15 S. Textteil + Anlagen:

Anlage 1: Karten und Lagedarstellungen:

Topographische Übersicht Lage der Deponie, M 1:250.000, 1 S.

Lageplan M 1:1.500, 1 S.

Anlage 2: Anlagenbeschreibung der Firma Göbel Energie- und Umwelttechnik GmbH, 10 S.

Bericht zur Prüfung der neuen Schwachgasfackel durch einen Sachverständigen nach § 29 a/b BImSchG, Göbel Energie- und Umwelttechnik Anlagenbau GmbH, 09.12.2017, 21 S.

Anlage 3: Formblätter des Antrages auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beiblättern

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Formblätter 1.1. und 1.2 , 2 S.

Schematische Darstellung der Anlage , 2 S.

Stückliste Deponie Suhl-Goldlauter, 2 S.

Darstellung der technischen Betriebseinrichtung – Formblatt 2.1.  
1 S.  
Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht), 1 S.  
Formblatt 2.2a Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die  
gehandhabten Stoffe sind) 1 S,  
Formblatt 2.3 Stoffdaten, 1 S.  
Formblatt 2.4 Stoffdaten 1 S.  
Angaben zu Emissionen, Formblätter 2.5 – 2-7, 3 S.  
SGS RUK GmbH Bericht über die Durchführung von  
Emissionsmessungen, 1 S.  
Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen, Formblätter  
2.8 und 2.9, 2 S.  
Schallimmissionsprognose, JENA-GEOS Ingenieurbüro GmbH,  
04.04.2018, 19 S. + Anlagen  
Anlage A: Topographische Übersicht-Lage des Vorhabens, M  
1:25.000, 1 S.  
Anlage B: Schnittdarstellungen in Richtung IO 1 und IO 2, M 1:500, 2  
S.  
Sicherheitsvorkehrungen/Störfall, Formblätter 2.10, 2.10a und  
2.10b, 3 S.  
Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, Formblätter 2.11 und 2.12, 2  
S.  
Formblätter 2.13 und 2.14 Brandschutz, 2 S.  
Formblätter 2.15,2.16, und 2.17 Arbeitsschutz, 3 S.  
Formblätter 2.18/1 und 2.18.2 Abwasser, Wasserversorgung, 2 S.  
Formblätter 2.19/1 und 2/19.2 Unterlagen für Abwasseranlagen, 2 S.  
Formblätter 2.22/1, 2.22/2 und 2.22/3 Natur und Landschaft, 3 S.  
Antrag auf standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7  
UVPG, JENA GEOS Ingenieurbüro GmbH, 4 S.

2. Plangenehmigungsbescheid des TLVwA gemäß § 31 (3) KrW-/AbfG vom  
10.06.1999 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Abfackeln  
von Deponiegas auf der Deponie Suhl-Goldlauter III (Az:603.24-  
8727202 5301 0699)

3. Anzeigenbescheid des TLVwA gemäß § 35 (4) KrWG vom 18.04.2017  
(Az:430.22-009/17-Suhl-Goldlauter) zum befristeten Betrieb einer  
Deponiegasfackel (Schwachgasbehandlungsanlage) auf dem Gelände der  
Deponie Suhl-Goldlauter III

### III.

#### Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Plangenehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen paginierten Unterlagen ist beim Deponiebetreiber aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden (TLVwA, Ref. 400 sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion (RI) Südthüringen, Karl-Liebknecht-Straße 4 , 98527 Suhl) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Alle beabsichtigten Änderungen zu den in diesem Bescheid aufgeführten Planungsunterlagen bzw. Abweichungen von den mit den Nebenbestimmungen erhobenen Bedingungen und Auflagen sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des oberen Abfallbehörde (derzeit TLVwA, Ref. 430 (Abfallwirtschaft)).
- 1.3 Der Termin für den geplanten Baubeginn und die Inbetriebnahme der Schwachgasbehandlungsanlage ist dem Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), RI Südthüringen, der Unteren Bauaufsichtsbehörde in der Stadt Suhl und der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
- 1.4 Die Arbeiten sind von einer Fachkraft (verantwortliche Person im Auftrag des Bauherrn) baubegleitend überwachen zu lassen, die einschlägige Erfahrung bei der Durchführung derartiger Projekte besitzt (Bauleiter). Der Bauleiter hat insbesondere für eine den einschlägigen Vorschriften entsprechende Ausführung der baulichen Anlage zu sorgen. Er hat die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit den genehmigten Planungsunterlagen zu überwachen.  
Die Stadt Suhl hat dafür zu sorgen, dass der Bauleiter auch im Hinblick auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnis gegenüber allen am Vorhaben beteiligten Unternehmen und deren Beschäftigte hat.
- 1.5 Die Baustelle ist so einzurichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet, geändert, abgebaut oder unterhalten werden kann und dass keine Gefahren, vermeidbare Nachteile oder vermeidbare Belästigungen entstehen.

Verschmutzungen von öffentlichen Straßen infolge der Baumaßnahme sind durch den Einsatz von Kehrmaschinen oder Reifenwaschanlagen wirkungsvoll zu unterbinden und zu beseitigen.

## 2. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

2.1 Die Fackelanlage ist so auszustatten und zu betreiben, dass eine Abgastemperatur ab Flammenspitze von mindestens 1.000 °C und die Verweilzeit der heißen Abgase im Verbrennungsraum ab Flammenspitze von mindestens 0,3 Sekunden auch bei maximalem Deponiegasanfall und maximaler Methankonzentration gewährleistet sind.

2.2. Zur Überwachung des Ausbrandes ist die Fackelanlage mit Messeinrichtungen auszurüsten, welche die Temperatur im Verbrennungsraum kontinuierlich ermitteln und aufzeichnen. Die Messpunkte sind am Ende der Verweilstrecke zu positionieren.

2.3. Die jeweils im Abgas der Fackelanlage enthaltenen gasförmigen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf, bezogen auf 3 Vol.-% O<sub>2</sub> im Abgas, folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid (CO)	100 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid u. Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> )	200 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid u. Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	350 mg/m <sup>3</sup>
Fluor u. seine gasförmigen, Verbindungen angegeben als Fluorwasserstoff (HF)	3 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	30 mg/m <sup>3</sup>
Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>

2.4. Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend gemäß Anlage zu § 2 Abs.1 ThürDepEKVO wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr ist durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG zugelassenen Messstelle (im Internet unter <http://www.resymesa.de>) die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte nachweisen zu lassen.

2.5 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu erstellen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (TLVwA, Ref. 400)

einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

- 2.6. Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der o. g. Emissionen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein.  
Die Empfehlungen der DIN EN 15259 und der VDI 2066 sind zu beachten und einzuhalten
- 2.7 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 und DIN EN 15259 anzufertigen und unverzüglich einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen o.g. Überwachungsbehörde zu übermitteln.

### **3. Abfallrechtliche Erfordernisse**

- 3.1 Für die Deponiegasfackel ist ein Betriebstagebuch zu führen. Über die im Betriebstagebuch festgehaltenen Daten und Angaben, insbesondere über Betriebs- und Stillstandszeiten der Deponiegasfackel, sowie über besondere Vorkommnisse ist durch den Betreiber der Deponie unter Berücksichtigung der Forderungen der DepV und ThürDepEKVO eine Jahresübersicht zu erstellen. Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen; sie kann auch Bestandteil des jährlichen Deponie-Eigenkontrollberichtes sein.
- 3.2 Die bei der Errichtung, dem Betrieb und beim Abbau der Deponiegasfackel anfallenden Abfälle (wie Putzmittel, Lappen, Öle) sind entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Nachweise für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.
- 3.3 Störungen des Anlagenbetriebs oder sonstige Vorkommnisse, die Auswirkungen auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Deponiegasfackel haben können, sind unverzüglich der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde, mitzuteilen und im Betriebsbuch zu dokumentieren.
- 3.4 Die Deponiegasfackel ist regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollen und die Ergebnisse der Wartung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 3.5 Rohgas- und Abgasuntersuchungen sind unter Beachtung der Vorgaben der Deponieverordnung und der ThürDepEKVO wie folgt durchzuführen:

### **Rohgas**

Gasmenge täglich, als Tagessummenwert  
Methan, Kohlendioxid, Sauerstoff, Stickstoff: monatlich

Spurengasse (Gesamt-Chlor, Gesamt-Fluor, Gesamt-Schwefel, Benzol, Chlorethen, Vinylchlorid) halbjährlich

### Hinweis:

Mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA, Ref. 400) können Abweichungen vom Umfang und Häufigkeit der v. g. Messungen erfolgen.

- 3.6 Sollte ein Betrieb der Deponiegasfackel aufgrund einer zurückgehenden Methangasmenge im Deponiegas nicht mehr absehbar ein, so ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist ein Konzept über die zukünftige Deponiegasentsorgung beizufügen.

## **4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse**

- 4.1 Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Gefährdungsbeurteilung nach § 67 der Verordnung zum Schutz von Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I, S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626) vorliegt. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen könnten, zu ermitteln und zu bewerten sowie auf dieser Grundlage und unter Beachtung der Grundsätze des § 9 Abs. 2 GefStoffV angemessene Schutzmaßnahmen festzulegen.
- 4.2 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen sind die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und für den Umgang mit der Schwachgasanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- 4.3 Das Explosionsschutzdokument ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung den gesonderten Bedingungen anzupassen bzw. zu überarbeiten..

- 4.4 Der Arbeitgeber hat die Anlage vor der erstmaligen Verwendung auf ihren sicheren Zustand prüfen zu lassen (Abnahme). Vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen oder größeren Instandsetzungsarbeiten nach Explosionen oder Brand ist diese Prüfung zu wiederholen.

Hinweis:

Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen.

Die Prüfungen darf nur von einer hierzu befugten Person (siehe Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I, S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18.Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) durchgeführt werden.

Die DGUV-Regel 114-004 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Deponien“, herausgegeben von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Ausgabe Februar 2001, ist dabei zu beachten und einzuhalten.

Hinweis:

Maschinen und Anlagen dürfen nur verwendet werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie-MRL, ABl. L 157, S.24 ) des europäischen Parlamentes und des Rates vom 17.Mai.2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) entsprechen. D.h. sie müssen CE-gekennzeichnet sein und die zugehörige EU-Konformitätserklärung nach Anhang II der Richtlinie 2006/42/EG muss auf der Deponie vorliegen und einsehbar sein.

## **5. Baurechtliche Anforderungen**

- 5.1 Spätestens mit der Baubeginnanzeige (siehe NB III.1.3) ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Suhl eine Erklärung des jeweiligen Nachweiserstellers nach § 65 Abs.2 ThürBO über die Erstellung des bautechnischen Nachweises zur Standsicherheit vorzulegen (siehe Anlage zu diesem Bescheid).

## **IV.**

### **Hinweise:**

1. Der Betreiber ist verpflichtet, seine Anlagen und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß Instand zu halten, nach Betriebs- bzw. Bedienungsanweisungen zu betreiben und Ihre ständige



2. Zuständige Überwachungsbehörde für die Schwachgasbehandlungsanlage ist gegenwärtig das TLVwA, Ref. 400 (Umweltüberwachung).

## V.

### Gründe

#### A.

Die Deponie Suhl-Goldlauter III liegt in der kreisfreien Stadt Suhl und wurde auf Grundlage einer Grundsatzentscheidung durch den Rat der Stadt Suhl (Beschlussnummer 1206/88 vom 16.11.1988) 1989 ohne technischen Sicherungsmaßnahmen in Betrieb genommen. Die Deponie befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und außerhalb von Einzugsgebieten der Trinkwasserdargebote. Die Deponie grenzt im Westen/Südwesten an Nadelwald, im Südosten und Osten an Wiesenflächen, im Norden an einen Flugplatz und im Süden/Südwesten an ein Kleingarten-Wohnmischgebiet. Die Altdeponien Suhl-Goldlauter I und II, deren Betrieb vor 1990 eingestellt wurde, befinden sich nördlich der Deponie.

Die Deponie Suhl-Goldlauter III setzt sich aus den Verfüllabschnitten I, I<sub>E</sub>, II, III, IV und V/Va (Monodeponiebereich für mineralische Abfälle) zusammen und weist eine Fläche von ca. 11,2 ha auf.

In den Verfüllabschnitten I/I<sub>E</sub>, II und IV wurden Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Gewerbeabfälle, Straßenkehrschutt, Sperrmüll, Bioabfälle sowie inerte Abfälle (Bodenaushub, Bauschutt, MVA-Schlacke) deponiert. Insgesamt wurden ca. 1,37 Mio. Tonnen Abfall auf der Deponie abgelagert. Die maximale Ablagerungsmächtigkeit beträgt 20 m. Der Ablagerungsbetrieb auf dem Verfüllabschnitt I / I<sub>E</sub> der Deponie Suhl-Goldlauter III wurde zum 15.07.2009 eingestellt.

Mit Bescheid des TLVwA vom 17.06.1999 (Az.603.24-872702-5401-0699) gemäß des damals gültigen § 31 Abs. KrW/AbfG wurde der Stadt Suhl die Plangenehmigung erteilt, eine Anlage zum Abfackeln von Deponiegas mit einer Durchsatzleistung von 250 m<sup>3</sup>/h auf dem Gelände der Deponie Suhl-Goldlauter III zu errichten und zu betreiben. Es wurde eine Fackel der Fa. BMF Haase errichtet. Diese Anlage wurde bis 2017 betrieben und wurde inzwischen abgebaut.

Da diese Deponiegasfackel aufgrund der sehr schwankenden Methangehalt im Deponiegas immer wieder ausgefallen ist und sich technische Probleme gehäuft haben, zeigte die Stadt Suhl dem TLVwA die Errichtung und den befristeten Betrieb einer Deponieschwachgasbehandlungsanlage an. Aufgrund dieser Anzeige erließ das TLVwA gemäß § 35 (4) KrWG am 18.04.2017 dazu einen entsprechenden Bescheid. Abgesaugt und der

Fackel zugeführt wird Deponiegas aus den Deponieabschnitten I/I<sub>E</sub>, II und IV der Deponie.

Mit Schreiben vom 20.04.2018 beantragte die Stadt Suhl i.S. d. § 35 (3) KrWG die wesentliche Änderung der Deponie Suhl-Goldlauter III, dahingehend, dass dauerhaft eine Schwachgasbehandlungsanlage auf dem Gelände der Deponie Suhl-Goldlauter III errichtet und betrieben werden soll. Diese Anlage zum Abfackeln von Deponiegas soll am gleichen Standort wie die am 10.06.1999 genehmigte Deponiegasfackel errichtet werden. Dem Antrag waren Planungsunterlagen beigelegt, die eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG enthielten.

Durch das TLVwA wurde ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs.3 AbfG durchgeführt, in dem folgende Behörden beteiligt wurden:

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Abteilung IV

Referat 400: Umweltüberwachung

Referat 420: Genehmigungen Immissions- und Strahlenschutz, Gentechnik

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz,  
Regionalinspektion Südthüringen, Suhl,

Stadt Suhl, Untere Bauaufsichtsbehörde

Stadt Suhl, Untere Brandschutzbehörde

Stadt Suhl, Untere Naturschutzbehörde

Stadt Suhl, Untere Wasserbehörde

Dem Antragsteller (Stadt Suhl) wurde gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für diese Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stadt Suhl äußerte sich per E-Mail am 17.07.2018 zum Bescheidentwurf. In dieser Mitteilung informierte die Stadt das TLVwA darüber, dass man sich bei der beantragten Anlage zum Abfackeln von Deponiegas für eine etwas kleinere Feuerungsleistung entschieden hat (15 bis 150 kW<sub>th</sub> statt ursprünglich 25 bis 250 kW<sub>th</sub>). Nach Einschätzung der Stadt Suhl und deren Fachgutachter ist die reduzierte Feuerungsleistung für die auf der Deponie zu erwartende Gasmenge und –zusammensetzung ausreichend. Die übrigen Hinweise der Stadt Suhl wurden bei der Erstellung des Bescheides berücksichtigt.

## B.

Das Vorhabens stellt eine wesentliche Änderung einer Deponie dar und bedarf gemäß § 35 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) einer Planfeststellung/Plangenehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Zuständigkeit des TLVwA zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 15 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246).

In Anwendung des § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert wurde, besteht für das beantragte Änderungsvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Deponiegasfackel soll auf einem Standort im Deponiegelände errichtet werden, der anthropogen stark verändert wurde und auf dem bereits über 15 Jahre eine Deponiegasfackel betrieben wurde. Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage werden keine naturschutzrechtlichen Belange berührt.

Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung können aufgrund der Dimensionierung der Anlage und der Prägung des Umfeldes nicht festgestellt werden.

Die Errichtung und Betrieb der Anlage zum Abfackeln von Deponiegas stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Der Anlagenstandort befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet und in keinem Wasserschutzgebiet.

Die Geräusche der Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A).

Weitere standortbezogene Schutzgüter werden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt.

Da mit dem beantragten Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, genannten Schutzgüter verbunden sind, wurde antragsgemäß anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG durchgeführt.

Das TLVwA kam nach eingehender Prüfung des Antrages des AZV zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 36 Abs. 1 KrWG gegeben sind. Nach Beteiligung der unter Teil A genannten Behörden konnte festgestellt werden, dass das beantragte Vorhaben auch nicht im Widerspruch zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen zu keinem anderen Ergebnis.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde stimmte dem Vorhaben aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht zu.

Gemäß § 36 Abs. 2 ThürVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 4 KrWG wurde dieser Plangenehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (NB) erlassen. Die Festlegung von Nebenbestimmungen war nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses erforderlich, um die § 36 Abs. 1 KrWG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

#### Zu NB III. 1

Durch Aufnahme dieser Nebenbestimmungen soll sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemäße Errichtung der Anlage erfolgt und eine behördliche Überwachung bzw. Abnahme der Anlage erfolgen kann.

#### Zu NB III. 2

Die Festlegung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen begründet sich wie folgt:

Eine Deponiegasfackelanlage wird der Nr. 5.4.8.1a.2.1 der TA Luft zugeordnet. Die Emissionsgrenzwerte resultieren aus der Nr. 5.4.8.1a.2.1 i.V.m. Nr. 5.2 der TA Luft.

Die Geräusche der Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A).

Demnach befindet sich die Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung eines Schallpegel- Immissionsanteils nicht möglich

### Zu NB III. 3

Die Festlegung von abfallrechtlichen Nebenbestimmungen war erforderlich, um eine Errichtung und Betrieb der Schwachgasbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik und eine ordnungsgemäße Überwachung der Anlage zu gewährleisten.

Ferner sind die Forderungen des Abfallrechtes bezüglich der Entsorgung von Abfällen umgesetzt worden.

Die Nebenbestimmung III.4.6 beruht auf den Forderungen des Anhanges 5 Ziffer 3.2 der DepV und der ThürDepEKVO

### Zu NB III. 4

Die unter der Ziffer (III.) 4 angeführten Nebenbestimmungen dienen dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der bei den Baumaßnahmen und dem Betrieb der Anlage eingesetzten Beschäftigten.

Die sonstigen Nebenbestimmungen sind aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs.2 Nr.2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

## **V.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

Karlheinz Boehmer  
- Sachgebietsleiter –

**Verteiler:**

Original  
Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 430  
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar

Ausfertigung:  
Stadt Suhl, Marktplatz 1, 98627 Suhl

Kopien:

TLVwA  
Ref. 400  
Ref. 420

Stadt Suhl, Marktplatz 1, 98527 Suhl:  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Untere Brandschutzbehörde  
Untere Naturschutzbehörde  
Untere Wasserbehörde

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, RI  
Südthüringen, Karl-Liebnecht-Straße 4, 98527 Suhl

